

Freistellungsverfahren Darbietung

Unterscheidung Freistellung Erstattung

In einigen Fällen können sich ausländische Künstler*innen von der Steuerlast der Quellensteuer gem. § 50c EstG befreien lassen, wenn das jeweilige DBA dies vorsieht. Die Befreiung von der Quellensteuer kann dabei entweder im Wege einer Freistellung (Freistellungsverfahren) oder im Wege der Erstattung der bereits gezahlten Steuer erfolgen (Erstattungsverfahren).

Beim Freistellungsverfahren wird der*die Künstler*in durch Einreichung eines Freistellungsantrages beim BZSt von vornherein durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung von der Zahlung der Quellensteuer gem. § 50c Abs. 2 Nr. 1 EstG freigestellt. Das bedeutet der*die Vergütungsschuldner*in muss die Quellensteuer bei Zahlung der Vergütung gar nicht erst einbehalten und abführen, sondern die Vergütung kommt ohne Steuerabzug an den*die Künstler*in zur Auszahlung.

Beim Erstattungsverfahren werden durch Einreichung eines Erstattungsantrages beim BZSt bereits angemeldete und abgeführte Steuern vom BZSt an den*die Künstler*in im Nachhinein zurückerstattet.

Welches der beiden Verfahren (im Falle einer Befreiungsmöglichkeit nach DBA) gewählt wird, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Befreiung beantragt wird.

Vor Zahlung der Vergütung

Das Freistellungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn die Vergütung für das der Quellensteuer unterliegende Honorar noch nicht gezahlt wurde. Die Freistellung kann nicht rückwirkend beantragt werden, so dass für in der Vergangenheit vorgenommene Honorarzahungen nur noch das Erstattungsverfahren in Betracht kommt.

Nach Zahlung der Vergütung

Wenn die Vergütung schon an den*die Künstler*in ausgezahlt wurde, ohne dass eine Freistellung beantragt wurde, kann das Honorar nicht ohne Abzug ausgezahlt werden. Vielmehr muss der*die Vergütungsschuldner*in also die Quellensteuer einbehalten und abführen. Der*die Künstler*in kann sich die Steuer dann nur über das Erstattungsverfahren zurückholen.

Grundsätzlich ist das Freistellungsverfahren praktischer, da nicht erst abgeführt und wieder zurücküberwiesen werden muss. Oft erfahren der*die Künstler*in jedoch erst im Nachhinein, dass das jeweilige DBA eine Befreiung vorsieht, so dass dann nur noch das Erstattungsverfahren als Verfahren übrigbleibt. Zudem müssen manchmal Gelder aus zuwendungsrechtlichen Gründen in einem bestimmten Zeitraum überwiesen werden. Wenn der Freistellungsbescheid bis zum Ende dieses Projektzeitraumes noch nicht da ist, müssen die Gelder an das BZSt überweisen werden und können nur durch das Erstattungsverfahren „zurückgeholt“ werden.

Beispiel:

Ein Theater aus Deutschland lädt eine in Frankreich ansässige Künstlerin für ein Solo-Gastspiel am 1.2.2021 nach Deutschland ein. Sie erhält ein Honorar in Höhe von EUR 5.000,00 abzüglich der vom Theater abzuziehenden und abzuführenden Quellensteuer. Das Honorar wird ihr – abzüglich der Quellensteuer (!) - am 4.2.2021 ausgezahlt. Am 5.2.2021 stellt die Künstlerin fest, dass sie sich nach dem einschlägigen DBA von der Abzugssteuer befreien lassen könnte.

In diesem Fall kommt nur noch das Erstattungsverfahren in Betracht. Die Freistellungsbescheinigung würde nämlich frühestens ab dem Tag der Antragstellung gelten, das heißt nicht vor dem 5.2.2021. Da die Vergütung aber schon am 4.2.2021 ausgezahlt wurde und eine gültige Freistellungsbescheinigung noch nicht vorlag, muss das Theater die Steuer einbehalten, anmelden und an das BZSt abführen. Die Künstlerin kann sich die Steuer nun nur noch im Wege des Erstattungsverfahrens beim BZSt zurückerstatten lassen.

Mehr zum Erstattungsverfahren hier (s. 06_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Darbietung).

Das Freistellungsverfahren gem. § 50c Abs. 2 Nr.1 EStG

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem Freistellungsverfahren bei Darbietung, also der Konstellation, dass eine Befreiung nach DBA möglich ist (Näheres dazu s. 02_Leitfaden_Darbietung) und der*die Künstler*in sich vor dem Auftritt und der Zahlung der Vergütung von der Quellensteuer freistellen lassen möchte, damit die Vergütung von vornherein ohne Einbehaltung und Abzug durch den*die Vergütungsschuldner*in zur Auszahlung kommt.

Im Folgenden wollen wir Sie durch dieses Freistellungsverfahren durchführen. Sie finden die Erläuterung der einzelnen Schritte/Voraussetzungen und Fristen sowie die erforderlichen Dokumente, die Sie für die Einreichung des Antrages beim BZSt brauchen.

Zeitpunkt (!)

Der Verzicht vom Steuerabzug durch den*die Vergütungsschuldner*in ist nur dann möglich, wenn dem*der Vergütungsschuldner*in zum Zeitpunkt der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Eine Freistellungsbescheinigung für die volle oder teilweise Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG wird jedoch erst auf Antrag beim BZSt im Rahmen des Freistellungsverfahrens mit einer durchschnittlichen Dauer von drei Monaten erteilt (das Bundeszentralamt ist gem. §50c Abs. 2 S.6 EStG verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden).

Dabei beginnt der Gültigkeitszeitraum einer Freistellungsbescheinigung (sofern dem Antrag stattgegeben wird) in der Regel mit dem Datum des Antragseingangs beim BZSt und wird für eine Dauer von bis zu höchstens 3 Jahren erteilt (§ 50c Abs. 2 S.4 EStG).

Die Erteilung rückwirkender Freistellungsbescheinigungen ist nicht möglich. Der Antrag sollte daher rechtzeitig vor Beginn des beantragten Freistellungszeitraums gestellt werden und Sie sollten die mögliche Bearbeitungsdauer von ca. drei Monaten „im Kopf haben“.

Eine Kooperation von

Sofern die Erteilung der Freistellungsbescheinigung zu lange dauert (das Verfahren also noch offen ist), wird empfohlen die Vergütung unter Einbehaltung der Quellensteuer zu zahlen und trotz des noch offenen Freistellungsverfahrens einen Erstattungsantrag nach § 50c Abs. 3 EStG zu stellen (zum Erstattungsverfahren gelangen Sie hier: 06_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Darbietung). Dann können die abgezogenen und abgeführten Steuern durch den Erstattungsantrag gleich wieder zurückgeholt werden. Das heißt, es sollte also auf das Erstattungsverfahren „umgesattelt“ werden, obwohl das Freistellungsverfahren noch läuft. Ansonsten droht neben der Festsetzungsverjährung bzgl. der Steueranmeldungen (§§ 169 ff. AO) auch Festsetzungsverjährung (vgl. BFH, Urteil vom 25.04.2018, I R 59/15, BStBl. II 2018, 624).

Beispiel:

Ein im Ausland ansässiger Künstler soll am 10.05.21 in einem Theater in Deutschland auftreten und dafür ein Honorar von EUR 1.000,00 erhalten (abzüglich der anfallenden Quellensteuer). Am 08.05.21 fällt dem Künstler auf, dass er sich nach dem einschlägigen DBA von der Zahlung der Quellensteuer befreien lassen kann. Schnell stellt er einen Antrag beim BZSt auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung, der am 09.05.21 beim BZSt eingeht. Dem Künstler wird die Vergütung für seinen Auftritt am 12.05.21 ausgezahlt. Die Freistellungsbescheinigung erhält er aufgrund der Bearbeitungszeit erst am 10.08.21

Da der Antragseingang hier am 09.05.21 war, wird die Freistellungsbescheinigung auch gültig ab diesem Datum erteilt. Die Freistellungsbescheinigung wäre also zum Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung – drei Tage nach Antragstellung - am 12.05.21 – gültig.

Das Problem wäre in diesem Fall nur, dass die Freistellungsbescheinigung dem Theater als Vergütungsschuldner auch zum Zeitpunkt der Zahlung – am 12.05.21 – vorliegen muss. In diesem Fall hat der Künstler den Antrag zwar „pünktlich“ in Bezug auf die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung gestellt – er muss jedoch bei Antragstellung auch die Bearbeitungsfrist mit einberechnen.

Im vorliegenden Fall muss das Theater also mangels Vorliegens einer Freistellungsbescheinigung bei Auszahlung der Vergütung die Quellensteuer einbehalten und an das BZSt abführen.

Sofern die Zeit Ihnen die Wahl des Freistellungsverfahrens erlaubt, benötigen Sie folgende Dokumente als Voraussetzungen für das Freistellungsverfahren:

Ausfüllen des Freistellungsantrages

Die Freistellungsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt. Den amtlichen Vordruck finden Sie hier: [amtlicher Vordruck Antrag Freistellungsbescheinigung](#)

Der Vordruck wird sowohl für das Erstattungs- als auch für das Freistellungsverfahren verwendet. Die Abschnitte, die das Erstattungsverfahren betreffen lassen Sie bitte frei. Zudem kreuzen Sie bitte nur den für Sie jeweils vorliegenden Befreiungsgrund an (zu den Befreiungsmöglichkeiten s. 02_Leitfaden_TA_Darbietung).

Eine Kooperation von

Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck

Ganz unten auf dem genannten Antragsvordruck findet sich der Abschnitt „Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzes des Antragsstellers“, die sogenannte „Ansässigkeitsbescheinigung“. Diesen Teil des Antrages lassen Sie bitte frei, da er von der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des*der Antragssteller*in vorzulegen und zu unterschreiben/stempeln ist. Sie dient dazu sicherzustellen, dass der*die Künstler*in tatsächlich im Ausland ansässig ist und nicht zu Unrecht eine Freistellung von der Quellensteuer bekommt. Wichtig ist jedoch, dass die Bestätigung auf dem Antrag steht, der später auch ausgefüllt an das BZSt geht. Sie füllen also zunächst den Antrag ordnungsgemäß aus und schicken diesen dann im Original an die ausländischen Künstler*innen, die den Antrag dann der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates vorlegen. Diese füllt den Abschnitt zur Ansässigkeitsbescheinigung aus und sendet Ihnen (oder den Künstler*innen und diese dann Ihnen) das Original zurück.

Ausnahmen Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck

Frankreich: Die Praxis zeigt, dass französische Finanzbehörden sich regelmäßig weigern die Ansässigkeitsbescheinigung auf den deutschen Anträgen auszufüllen, sondern eine eigene „attestation fiscale“ ausstellen. Das ist beim BZSt auch bekannt und wird laut BZSt auch zu 99,9 Prozent so akzeptiert.

Vereinigte Staaten von Amerika: Eine Ausnahme bezüglich der Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Antragsvordruck gilt auch für Antragsteller aus den Vereinigten Staaten von Amerika, hier genügt die separate Bescheinigung des IRS „Form 6166“

Die Zuständigkeit für die Ausstellung des Formulars „Form 6166“ liegt zentral beim Internal Revenue Service (IRS) in Philadelphia, PA. Hinweise über die Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung hat die amerikanische Steuerbehörde IRS auf ihrer Homepage [veröffentlicht](#).

Vollmacht

Antragsberechtigt für den Antrag auf Freistellung ist grundsätzlich nur der*die Künstler*in. Er*Sie hat aber die Möglichkeit Dritte, also bspw. die Agentur oder den*die Vergütungsschuldner*in mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen zu bevollmächtigen. Den Vordruck zur Vollmacht finden Sie hier: [Vollmacht](#)

Die Vollmacht ist dem Antrag im Original beizufügen.

Unterlagen für Sonderfall: Gesellschaft

Ist der*die Vergütungsgläubiger*in eine Gesellschaft, gilt die Missbrauchsvermeidungsvorschrift gem. § 50 d Abs. 3 EstG. Diese verpflichtet die Antragsteller*innen, dem Antrag noch weitere Unterlagen zur Prüfung beizufügen. Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Missbrauch des Steuererstattungsverfahrens. Es soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht missbräuchlich genutzt wird, nur um den Auslandsbezug herzustellen und somit an die Steuererstattung zu gelangen.

Zunächst gilt es festzustellen, ob es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 EStG handelt. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine juristische Person handelt, oder um Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden (vgl. dazu auch Art.3 Abs. 1 Buchst. B) OECD-Musterabkommen und [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen](#) vom 24. Januar 2012).

Sofern Sie die Kriterien einer Gesellschaft im Sinne des § 50 d Abs. 3 erfüllen, sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug
- Organigramm (mit Angaben der prozentuellen Beteiligungsverhältnisse)
 - Bezüglich der konkreten Voraussetzungen für dieses Organigramm hält das BZSt sich sehr bedeckt und stellt diesbezüglich auch keine Vorlage zur Verfügung. Das Organigramm soll grafisch und überblicksartig die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft darstellen. Es reicht also eine skizzenartige Darstellung/Mindmap.
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Ob die Unterlagen (insbesondere das Organigramm) zur Prüfung ausreichen, ist immer etwas einzelfallabhängig und hängt von der konkreten Situation und auch dem*der jeweiligen Sachbearbeiter*in beim BZSt ab. Im Zweifel immer so ordentlich und genau wie möglich darstellen. Sollten die Unterlagen nicht ausreichen ist das aber auch kein Beinbruch, da das BZSt bei der Prüfung sich dann selbst meldet und etwaig erforderliche Unterlagen noch im Nachhinein anfordert.

Freistellungsgrund

Der Freistellungsgrund ist in dem im Freistellungsantrag vorgegebenen Abschnitt einzutragen (detaillierte Informationen zur Befreiung bei Darbietung finden Sie hier: [02_Leitfaden_TA_Darbietung](#)).

Zudem sind Unterlagen, die den Freistellungsgrund „beweisen“ dem Antrag beizufügen:

Subventionen aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaates:

- Nachweis der Förderung aus dem Ansässigkeitsstaat
- Bescheinigung der Förderungsbehörde (diese muss konkrete zum Umfang der Förderung des Auftrittes enthalten)
- Kostenfinanzierungsplan

Kulturaustausch

Bescheinigung einer staatlichen Institution/diplomatische oder konsularische Vertretung des Entsendestaates ([BMF v. 09.10.02 – St. II 4 – S.1300-18/02](#)).

Sonderfall Belgien: Verleihgesellschaft - Anstellung

Für den Sonderfall (nur relevant beim DBA Belgien, dass der*die Künstler*in in Belgien ansässig ist und das Honorar an einen Dritten gezahlt wird, bei dem der*die Künstler*in angestellt ist, ist der Nachweis, dass Geld einer dritten Person zugeht (Bspw. Vertrag mit Produktionsgesellschaft in Belgien), sowie der Anstellungsvertrag mit den angestellten Künstler*innen – jeweils in Kopie einzureichen.

Diese Konstellation wird nur noch bei in Belgien ansässigen Künstler*innen relevant. Früher sah das DBA-Frankreich eine ähnliche Befreiungsmöglichkeit vor. Dies wurde doch inzwischen abgeändert, so dass eine solche Befreiung nach dem DBA-Frankreich nicht mehr vorgesehen ist.

Vertragskopie

Zudem ist eine Kopie des zwischen dem*der Künstler*in und dem*der Vergütungsschuldner*in geschlossenen Vertrags einzureichen.

Achtung: Auch wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt und der*die Vergütungsschuldner*in die Quellensteuer daher nicht einbehalten und abführen muss, bewahrt es ihn*sie nicht davor die Steuer anzumelden (sogenannte **Nullmeldung**). Näheres zum Anmelde- und Abzugsverfahren finden Sie hier: [05_Leitfaden_TA_Steuerabzugsverfahren](#)